

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

- Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma ARI-Armaturen Albert Richter GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als ARI -, die ab dem 30. Juli 2018 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von ARI zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- Von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten ARI nicht, auch wenn ARI nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.
- Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen **Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde ARI in jedem Einzelfall vor Vertragsabschluss unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von ARI, die auf Anforderung übersandt werden.
- Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Abschluss des Vertrages

- Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis an ARI** verpflichtet, wenn:
 - der Kunde eine Montageanleitung wünscht,
 - die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt,
 - die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordern den Bedingungen eingesetzt wird,
 - mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII.-1.-e) aufgeführten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
 - die Ware außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll.
- Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von ARI ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 I Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
- Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von ARI aufgenommene Bestellungen werden **aus-schließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung** von ARI wirksam. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann auch auf dem zugleich als Lieferschein dienenden Dokument formuliert werden. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von ARI oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. ARI kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei ARI eingegangen ist, abgeben.
- Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von ARI ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eintrifft. Der Kunde wird ARI unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eintrifft.
- Die schriftliche Auftragsbestätigung von ARI ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn **der Kunde schriftlich** rügt, dass die Auftragsbestätigung von ARI nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei ARI eintrifft.
- Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie in elektronischer oder gedruckter Form von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ARI.
- Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch ARI bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von ARI oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.
- Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von ARI sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ARI abzugehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von ARI.

III. Pflichten von ARI

- ARI hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt ARI die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für ARI erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. ARI ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ARI oder in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist ARI aufgrund des Vertrages nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten.
- ARI ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen ARI geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte** abtritt.
- ARI ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II. 1. und II. 5. sowie unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** hinsichtlich Art, Menge und Qualität, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist ARI zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Abweichungen in Abmessungen, Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. ARI ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen vorzunehmen und gesondert zu berechnen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- ARI hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **EXW (Incoterms 2010)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock in der bei ARI üblichen Verpackung (dies umfasst die für den normalen LKW-Transport notwendige Verpackung) **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Zu einer vorherigen Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist ARI nicht verpflichtet. ARI ist - auch

bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms - nicht verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, dem Kunden Informationen zur Übernahme der Ware zu erteilen, die Betriebssicherheit des Transportmittels oder die beförderungssichere Verladung zu überprüfen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

- Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von ARI. ARI ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.
- ARI ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. ARI ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. ARI erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit ARI nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
- Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch ARI, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III.-4. zur Verfügung gestellt worden ist. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

ARI ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen oder sonstige **Dokumente** zu besorgen, und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.

- Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist ARI zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB berechtigt, solange die berechnete Besorgung besteht, der Kunde werde seinen Pflichten aus dem mit ARI geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen, es sei denn, die Umstände, die die berechnete Besorgung begründen, sind von ARI verursacht. Zur Einrede der Unsicherheit ist ARI insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine ARI oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann ARI künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. ARI ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

- Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig** und vom Kunden zu zahlen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von ARI gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (Ziffer VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ARI oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von ARI nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
- Mit dem **vereinbarten Kaufpreis** sind die ARI obliegenden Leistungen einschließlich der bei ARI üblichen Verpackung abgegolten. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
- Skontozusagen** sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ARI auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von ARI gegen den Kunden.
- Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von ARI bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ARI sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
- Vorbehaltlich einer gegenteiligen Tilgungsbestimmung des Kunden kann ARI eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
- Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von ARI werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht. § 215 BGB findet keine Anwendung.
- Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der Ware werden ausgeschlossen, es sei denn, dass das Zurückbehaltungsrecht des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Zurückbehaltungsrecht ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die der Geldentmachung des Zurückbehaltensrechts zugrundeliegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. § 215 BGB findet keine Anwendung.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-4. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. vom dem Vertrag zurücktritt.
- Soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist, hat der Kunde ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von ARI an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben. ARI ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackung aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.
- Der Kunde wird in Bezug auf die von ARI bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit ARI suchen.

V. Mangelhafte Ware

- Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II. 1., II. 5. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung spürbar von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit

- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von ARI zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von ARI die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von ARI zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ARI ab; ARI nimmt die Abtretung an.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde ARI umgehend schriftlich in **Kennnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. an den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an ARI abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und ARI unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an ARI abgetreten; ARI nimmt die Abtretung an.
- Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an ARI zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ARI ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ARI ab. ARI nimmt die Abtretungen an.
- Der Kunde bleibt ermächtigt, an ARI abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für ARI **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von ARI eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an ARI weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von ARI vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an ARI ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an ARI ab. ARI nimmt die Abtretungen an.
- Eine Verbindung der Ware mit **Grund und Boden** erfolgt nur vorübergehend. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für ARI als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für ARI hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von ARI gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, vermengt oder verbunden**, dass das Eigentum von ARI kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf ARI und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für ARI.
- Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. ARI ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird ARI auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von ARI bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von ARI im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird ARI auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
- Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen ARI oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ARI **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. ARI ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
- Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist ARI berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger ARI zustehender Rechte verpflichtet, an ARI die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von 2 % des Warenwertes zu zahlen.

IX. Sonstige Regelungen

- Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
- Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von ARI im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung **verarbeitet**.
- Der Kunde wird ARI unverzüglich schriftlich informieren, wenn **Behörden** in weiterem Zusammenhang mit der Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und ARI unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.
- Ohne Verzicht von ARI auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde ARI uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftung** oder ähnlicher verschuldensunabhängiger Bestimmungen gegen ARI erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige, von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ARI gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der ARI entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
- An von ARI in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich ARI alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.
- Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von ARI.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

- Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von ARI mit dem Kunden ist 33758 Schloß Holte-Stukenbrock. Diese Regelungen gelten auch, wenn ARI für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art

hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

- Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von ARI mit dem Kunden getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie Insolvenzstreitigkeiten werden nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 150.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover, die Sprache deutsch. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen stattdessen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen Gerichte vereinbart. ARI ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht und unabhängig von der Wirksamkeit der Schiedsabrede auch Klage vor dem für 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen Gericht, vor den Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
- Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.